



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom 16. Sep. 2014

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
Baulinien	
Pfäffikon	0177-0008

5262

Gemeinde Pfäffikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Russiker-/ Bahnhofstrasse (Route 816),

Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumbefreiung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Russiker-/ Bahnhofstrasse (Route 816), Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 1877/1966 sowie RRB Nrn. 3721/1948 und 96/1957 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgänger-schutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Im Bereich der Kat.-Nrn. 11795 und 10797 wird mit der Aufweitung der Baulinie Raum für die geplante Tunnelstrasse und eine mögliche Anbindung an die geplante Entlastungsstrasse gesichert. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Russiker-/ Bahnhofstrasse (Route 816), Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Pfäffikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäffikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Russiker-/ Bahnhofstrasse (Route 816) in der Gemeinde Pfäffikon, Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;



- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Pfäffikon, Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
- Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 15.08.2014 / Ou

- AFV: Amtschef



- HL

SA 15.8.14

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Pfäffikon ZH. Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende Verkehrsbaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt:

Geplante Westtangente / Witzbergstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Kempptalstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung

Nr. 5259 vom 16. September 2014.

Kempptal-/Hoch-/Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5260 vom 16. September 2014.

Uster-/Seestrasse (Route 337), Abschnitt Ruetschbergstrasse bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5261 vom 16. September 2014.

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt:

Russiker-/Bahnhofstrasse (Route 816), Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5262 vom 16. September 2014.

Tumbelen-/Pilatusstrasse (künftig Route 337), Abschnitt Seestrasse bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5266 vom 18. September 2014.

Hittnauerstrasse (Route 337), Abschnitt Hochstrasse bis Oberhittnauerstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5267 vom 18. September 2014.

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende

Verkehrsbaulinien neu festgesetzt:

Geplante Entlastungsstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matten bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5258 vom 16. September 2014.

Die Pläne liegen vom 24. Oktober 2014 bis 22. November 2014 während den Schalteröffnungszeiten im Bauamt, Hochstrasse 1 zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

00088519